

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kunden der Paneuropa Transport GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Bedingungen (nachfolgend "Bedingungen") gelten für alle Aufträge der Paneuropa Transport GmbH, Harmer Straße 43, 49456 Bakum (nachfolgend "Paneuropa") über nationale und internationale Transporte im Straßengüterverkehr und im multimodalen Verkehr, mit deren Durchführung Paneuropa durch Kunden (nachfolgend "Kunden") beauftragt wird (nachfolgend "Transportaufträge"), soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht, z. B. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und etwaigen zwischen den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen (insbesondere im Transportauftrag) sind die besonderen Bedingungen maßgeblich.
- 1.3 Ergänzend zu etwaigen besonderen Bedingungen im Transportauftrag und diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen ("ADSp") in der Fassung von 2017. Wir weisen auf die von den gesetzlichen Regelungen abweichende Haftungsregelung der ADSp unter Ziffer 11.2 dieser AGB ausdrücklich hin.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen und finden nur Anwendung, wenn sie von Paneuropa ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. In der Auftragsbestätigung des Kunden enthaltene Bedingungen, die Paneuropas Bedingungen ergänzen oder von ihnen abweichen, binden Paneuropa nicht, sofern Paneuropa diesen Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Transportaufträge mit dem Kunden, auch wenn im Einzelfall nicht erneut auf sie hingewiesen wurde.

2. Gegenstand des Transportauftrags

- 2.1 Angebote von Paneuropa erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Transportaufträge kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Paneuropa zustande, in jedem Fall jedoch durch den Beginn der Ausführung des Transportauftrages.
- 2.3 Paneuropa verpflichtet sich, die vom Kunden bestimmten Güter, konkretisiert durch den jeweiligen Transportauftrag sowie die diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief) nach Maßgabe dieser Bedingungen, selbst zu befördern oder die Versendung der Güter zu besorgen und beim jeweils im Transportauftrag bestimmten Empfänger abzuliefern bzw., abliefern zu lassen.
- 2.4 Darüber hinaus erbringt Paneuropa ggf. die Nebenleistungen, wie sie sich aus den jeweiligen Transportaufträgen ergeben.
- 2.5 Die Beförderung gefährlicher Güter (vgl. Ziffer 1.6 ADSp) oder von Gütern mit anderen Besonderheiten ist nicht geschuldet; sie erfolgt nur bei entsprechender gesonderter Vereinbarung mit Paneuropa.
- 2.6 Der Kunde ist zur Zahlung des Frachtgeldes nebst Kosten für erbrachte Nebenleistungen verpflichtet. Der Kunde ist für eine Deklaration der Güter entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

3. Durchführung des Auftrags

- 3.1 Sofern der Kunde Paneuropa im Transportauftrag keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf die Beförderung schriftlich mitteilt, obliegt Paneuropa die freie Wahl der Art und Weise der Beförderung. Paneuropa darf insbesondere das oder die einzusetzende(n) Transportmittel sowie die Transportroute frei wählen und ist berechtigt, die Güter als Sammelladung zu befördern und umzuladen.
- 3.2 Die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs ist vor dem Transport durch Paneuropa zu überprüfen. Die vorgeschriebenen bzw. im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 3.3 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gelten mitgeteilte Ablieferungsdaten und/oder -zeiten nur der Orientierung und stellen keine festen Ablieferungsdaten und/oder -zeiten dar.
- 3.4 Paneuropa ist zum Einsatz von Frachtführern und Subunternehmern berechtigt, ohne, dass es einer vorherigen Einwilligung des Kunden bedarf und ist in dessen Auswahl frei. Ebenso ist Paneuropa berechtigt, die eingesetzten Transportmittel nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuwählen und zu organisieren.
- 3.5 Zur Einlagerung der Güter ist Paneuropa nur dann verpflichtet, wenn dies im Transportauftrag gesondert vereinbart worden ist. Wird im Nachgang des Abschlusses oder bei Durchführung des Transportauftrages eine Einlagerung notwendig, hat der Kunde die dafür entstehenden Kosten zu tragen und Paneuropa ist zu deren Erhebung zusätzlich zum vereinbarten Frachtgeld berechtigt. Paneuropa kann im eigenen Ermessen die Güter in einem eigenen Lager oder im Lager eines Dritten einlagern. Die Lagerfrist beträgt höchstens vier Wochen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

4. Nachträgliche Zusatzleistungen

- 4.1 Folgende Leistungen von Paneuropa sind gesondert zu vergütende Nebenleistungen, sofern diese im Nachgang angefragt oder zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendig werden und nicht bereits im Transportauftrag vereinbart werden:
 - Temperaturführung: Mindestpauschale in Höhe von EUR 300,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - Express-/Fixterminzustellung: Nur nachträglich nach ausdrücklicher Absprache möglich; Zusatzkosten richten sich nach dem konkreten Mehraufwand.
 - Avisierung: Die telefonische oder elektronische Voranmeldung der Anlieferung beim Empfänger („Avisierung“) ist nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich im Transportauftrag vereinbart wurde. Anderenfalls wird hierfür ein Entgelt von 15,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Avisierung berechnet.
 - Fehlfahrt / Leerfahrt: Ist die Ware zum vereinbarten Abholzeitpunkt nicht abholbereit, ohne dass der Frachtführer dies zu vertreten hat, werden 80 % der vereinbarten Fracht oder 0,70 EUR je gefahrenem Kilometer, je nachdem welcher Betrag höher ist, in Rechnung gestellt.
- 4.2 Für andere, nachträglich beauftragte oder für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportauftrags notwendig gewordene Zusatzleistungen erhebt Paneuropa ein angemessenes Entgelt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- 4.3 Paneuropa ist berechtigt, anstelle der in Ziffer 4.1 genannten Pauschalen einen höheren tatsächlichen Aufwand geltend zu machen, sofern er diesen nachweist. In diesem Fall wird der nachgewiesene Mehraufwand anstelle der Pauschale abgerechnet.
- 4.4 Die Kosten für den Palettentausch richten sich nach Ziffer 5.

5. Tauschpaletten

- 5.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich im Transportauftrag einen Palettentausch vereinbaren, ist Paneuropa lediglich verpflichtet, sich bei Ablieferung der Güter die entsprechende Anzahl der übergebenden Europaletten vom Empfänger quittieren zu lassen.
- 5.2 Wird ein Palettentausch im Transportauftrag vereinbart, gilt Folgendes:
 - (a) Der Kunde verlädt selbst oder veranlasst den Absender der Güter diese auf Europaletten zu verladen, die Paneuropa dann beim Empfänger gegen leere Europaletten gleicher Art und Güte tauscht und beim nächsten Transport dem Absender zurückgibt. Der Kunde hat hierzu den Empfänger zu verpflichten, bei Anlieferung palettiertierter Ware die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Paneuropa ist berechtigt, Paletten gesammelt und nicht Zug-um-Zug zurückzuführen. Ein unmittelbarer Zug-um-Zug-Tausch kann daher nicht in jedem Fall gewährleistet werden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Erfolgt kein Zug-um-Zug-Tausch, wird für die erfassten Lademittel ein Palettenkonto geführt, bei dem die Palettschulden mit den Palettenguthaben verrechnet werden. Der Kontostand wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats entsprechend der auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen und Palettenscheinen vermerkten Ein- und Abgänge ermittelt und der Saldo mitgeteilt, der abzustimmen und bis zum 15. des Folgemonats schriftlich zu bestätigen ist. Bei einem Widerspruch des Kunden muss dieser schriftlich erfolgen und wird von Paneuropa nur bei Vorlage von Quittungen, Palettenscheinen oder sonstigen geeigneten Nachweisen berücksichtigt. Werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Saldomitteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt diese Saldomitteilung als anerkannt.
 - (b) Eine Berechnung oder Belastung wegen eines nicht erfolgten Tauschs ist ausgeschlossen; entsprechende Rechnungen gelten als gegenstandslos. Für Palettenbestände und -differenzen haftet Paneuropa ausschließlich, sofern ein von beiden Parteien geführtes und abgestimmtes Palettenkonto besteht. Ohne ein solches Konto ist jede Haftung für Lademittelverluste ausgeschlossen.
 - (c) Bei Übernahme der Güter und bei Ablieferung beim Empfänger stellt Paneuropa sicher, dass der Tausch der Europaletten und/oder anderer Lademittel oder ggf. ein unterliegender Tausch (insbesondere im Frachtbrief) dokumentiert und quittiert wird.

- 5.3 Die Vergütung für einen etwaigen Tausch von Europaletten und anderen Lademitteln gemäß 5.2, sofern ein Tausch überhaupt im Transportauftrag vereinbart ist, ist nur dann im Frachtgeld (Ziffer 11) enthalten, wenn die Parteien sich im Transportauftrag darauf ausdrücklich geeinigt haben.
- 5.4 Sofern der Tausch von Paletten oder anderen Lademitteln im Nachgang notwendig wird oder das Entgelt dafür nicht ausdrücklich im Transportauftrag vereinbart worden ist, berechnet Paneuropa die Lademittel (Europaletten) mit EUR 20,00 pro Palette zzgl. Umsatzsteuer sowie ggf. zzgl. der Berechnung von Kilometer, sofern solche für die Besorgung von Paletten oder anderen Lademitteln notwendig waren. Zudem ist Paneuropa zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 35,00 netto berechtigt. Paneuropa behält sich den Nachweis eines ggf. höheren Schadens vor, sofern dieser Paneuropa im Zusammenhang mit einem nachträglich notwendigen Palettentausch entsteht.
- 5.5 Wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Transports die Zwischenlagerung oder die Ein- und Auslagerung von Paletten erforderlich, die nicht abweichend im Transportauftrag vereinbart worden sind,
- so betragen die Kosten der Lagerung je Palette mindestens EUR 1,50 pro Tag zzgl. Umsatzsteuer. Je nach Lagerstandort sind Abweichungen möglich;
 - fallen für das Handling (Ein- und Auslagerung) eine angemessene Gebühr an, mindestens aber i.H.v EUR 5,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Palette.
- 6. Weisungen; Informationsaustausch**
- 6.1 Über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg informiert Paneuropa den Kunden und holt, soweit möglich, dessen Weisungen ein.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Paneuropa unverzüglich Weisung zu erteilen und Paneuropa alle Kosten, die aus der Ausführung der Weisung erwachsen, zu ersetzen.
- 7. Beförderungs- und Begleitpapiere**
- 7.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er selbst oder der Absender Paneuropa alle erforderlichen Dokumente (zB Gefahrgutmerkblätter, Ein- oder Ausfuhrerlaubnisse) zur Verfügung stellt, die für die Beförderung der Güter nach dem Inhalt es jeweiligen Transportauftrages erforderlich sind.
- 7.2 Paneuropa stellt dem Kunden sämtliche Transport- und Abrechnungsdokumente (z. B. Frachtbrieft, Ablieferrachweise, Lieferscheine, Rechnungen) standardmäßig in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung.
- 7.3 Verlangt der Kunde ausdrücklich die Übersendung von Originaldokumenten in Papierform per Post, so berechnet der Frachtführer hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer pro Sendung.
- 7.4 Wünscht der Auftraggeber, dass Dokumente zusätzlich oder ausschließlich über ein von ihm benanntes Kundenportal durch Paneuropa hochgeladen werden, so fällt hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer pro Upload-Vorgang an.
- 8. Frachtgeld; Rechnungsstellung und Fälligkeit**
- 8.1 Das Frachtgeld wird von den Parteien jeweils für den konkreten Transportauftrags frei vereinbart. Das jeweilige Frachtgeld erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
- 8.2 Kosten, die Paneuropa durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens Paneuropas entstehen, werden dem Paneuropa ersetzt.
- 8.3 Nach Durchführung des Vertrags stellt Paneuropa dem Kunden eine Rechnung über das vereinbarte Frachtgeld zzgl. Umsatzsteuer und etwaiger zusätzlich erbrachter Leistungen (z.B. nach Ziffer 4 oder Ziffer 5 im Zusammenhang mit der Beförderung). Die Rechnungsstellung hinsichtlich zusätzlich erbrachter Leistungen kann auch separat erfolgen.
- 8.4 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar und fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Rechnung.
- 8.5 Es gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugszinsen.
- 9. Standgeld**
- 9.1 Paneuropa erhält ein angemessenes Standgeld.
- 9.2 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes: Für Komplettladungen (Full Truck Load, FTL) sind zwei Stunden und für Teilladungen (Less Than Truck Load, LTL) eine Stunde Be- und Entladezeit standgeldfrei. Für jede darüberhinausgehende angefangene Stunde wird ein Standgeld in Höhe von EUR 80,00 zzgl. Umsatzsteuer berechnet, jedoch maximal EUR 640 zzgl. Umsatzsteuer pro Tag. Paneuropa dokumentiert Standzeiten schriftlich (insbesondere Ort, Datum, Uhrzeit, Fahrername, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle). Die vorgenannte Dokumentation kann durch einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber zzgl. einer vom Fahrer unterschriebenen Erklärung ersetzt werden.
- 9.3 Paneuropa wird etwaige Standgelder gesondert oder gemeinsam mit dem vereinbarten Frachtgeld in Rechnung stellen.
- 10. Haftung von Paneuropa**
- 10.1 Es gelten vorrangig die Haftungsregelungen der Ziffern 22ff der ADSp und in Ziffer 14 der Logistik-AGB.
- 10.2 Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.
- 10.3 Sofern keine abweichende Haftung von Paneuropa in den ADSp oder den Logistik-AGB einschlägig ist, gelten die Ziffern 10.3 – 10.5: Paneuropa haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn Paneuropa, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.4 Im Übrigen ist die Haftung von Paneuropa für Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, den zwingenden Vorschriften der CMR und des HGB oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch Paneuropa.
- 11. Versicherung**
- Die Versicherung der Güter, insbesondere gegen die Risiken des Transportes, obliegt dem Kunden. Die Besorgung einer Versicherung erfolgt nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung darüber im Transportauftrag.
- 12. Geheimhaltung**
- Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Transportauftrags bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben Dritten, deren sie sich bei Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem diesen Bedingungen zugrundeliegenden Transportauftrag ist Vechta, Deutschland. Art. 31 CMR bleibt unberührt.
- 13.3 Bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem diesen Bedingungen unterliegenden Transportauftrag bemühen sich beide Parteien, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Parteien können zunächst ein Schlichtungsverfahren vor einer neutralen, für Logistik- und Transportrecht sachkundigen Schlichtungsstelle durchzuführen. Kommt eine Einigung über die Auswahl der Schlichtungsstelle nicht zustande, kann jede Partei die Industrie- und Handelskammer am Sitz von Paneuropa um Benennung einer geeigneten Schlichtungsstelle ersuchen.
- 13.4 Sollte eine Regelung in diesen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame, dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.